

Beschluss Nr. 02/2025
des Abwasserzweckverbandes „Sachsen - Nord“ Dommitzsch
vom 15.07.2025

Die Verbandsversammlung hat gemäß der Beschlussvorlage 02/2025 einstimmig den Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung ermächtigt den Verbandsvorsitzenden im Einzelfall, schriftlichen Anträgen von Gebührenschuldern mit Hauptwohnsitz, auf Festsetzung einer niedrigeren Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben (gemäß § 163 Abs. 1 Satz 1 AO i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. c SächsGemO) stattzugeben, wenn die folgenden zwei Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Der Gebührenschuldner weist nach, dass die Erhebung der Gebühr für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben gemäß der aktuell gültigen Abwassersatzung und die Errichtung einer vollbiologischen Kleinkläranlage im dem konkreten Einzelfall eine unbillige Härte darstellt.
2. Der Gebührenschuldner reicht einen amtlichen Nachweis ein, gemäß welchem eine Kleinkläranlage aus wasserrechtlichen Gründen nicht betrieben werden darf.

ODER

Der Gebührenschuldner reicht einen Nachweis ein, aus dem hervorgeht, dass eine Kleinkläranlage aus anderen objektiv nachweisbaren Gründen nicht auf dem Grundstück installiert werden kann.

Der Gebührensatz ist pro Kubikmeter Fäkalwasser um 20 % zu reduzieren. Die Reduzierung ist bis zum 31.12.2027 (Ende der aktuellen Kalkulationsperiode der Gebührenkalkulation) zu begrenzen.

Anzahl der stimmberechtigten Mitgliedsgemeinden:

2

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

7 von 7

Nein-Stimmen:

-

Enthaltungen:

-


Schlobach
Verbandsvorsitzender

